

1. Aufruf zur Einreichung von Anträgen
Antragsfrist : 02.06.2022 bis 13.07.2022

für Projekte zur
Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 1
Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin

im Rahmen des ESF+ Programms des Landes Berlin 2021-2027

(<http://www.berlin.de/sen/frauen>)

Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS)
im Auftrag der
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
– Fachstelle Gleichstellung –

lädt

interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag
zur Durchführung von Projekten einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Kontaktdaten bei der IBB

E-Mail: arbeitsmarktfoerderung@ibb.de

Telefon: 030 / 2125 4040



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner ESF+-Programms 2021-2027 (unter Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission),
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ([ESF+-Förderrichtlinie](#))

Der Projektauftrag erfolgt im Vorgriff auf das noch ausstehende Haushaltsgesetz des Landes Berlin. Eine Beauftragung oder die Erteilung eines Zuwendungsbescheides kann erst nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Land Berlin und der Genehmigung des ESF+-Programms durch die EU-Kommission erfolgen.

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung ein. Sie findet im Online-Format am Donnerstag, den 16.06.2022, von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Hierfür melden Sie sich bitte bis zum 10.06.2022 auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per E-Mail zugesandt.

Fragen können gern bis zum 13.06.2022 per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Ziel und Zweck der Förderung

Die ESF+-Förderung im Instrument 1 „Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin“ ist darauf ausgerichtet, strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Förderung soll zudem einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Berlin leisten. Vorgesehen ist die Förderung von frauenspezifischen Projekten in zwei Bereichen: (1) die berufliche Orientierung und Qualifizierung und (2) die Qualifizierung von gründungsinteressierten Frauen, Gründerinnen und Unternehmerinnen.

Gründungsinteressierte Frauen und Gründerinnen werden auf ihre Rolle als Unternehmerin vorbereitet und darin gestärkt.

Gefördert werden Angebote zur Verbesserung der unternehmerischen Kenntnisse, wie z. B. Buchhaltung, Finanzierung, Steuern, Rechtsfragen oder Marketing, Hilfen zur Entscheidungsfindung für die Selbständigkeit und Angebote zur Vernetzung mit Gleichgesinnten.

Darüber hinaus vermitteln die Maßnahmen Kompetenzen, die insbesondere selbstständig tätige Frauen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme benötigen.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung, dazu zählen insbesondere Angebote (z.B. Kurse, Seminare, Workshops):

- zur beruflichen Information und Orientierung
- zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung
- zur Erlangung der einfachen und erweiterten Berufsbildungsreife (BBR und eBBR) sowie des Mittleren Schulabschlusses (MSA)
- zur Professionalisierung bildender Künstlerinnen.

Ebenso werden:

- Kurse und Seminare sowie Beratung und Coaching für gründungsinteressierte oder bereits selbstständige Frauen sowie
- Erstberatung und Vermittlung von gründungsinteressierten Frauen oder Gründerinnen gefördert

Zielwerte/-indikatoren

Zum Monitoring und für Evaluationszwecke wird die Erreichung der quantifizierten Zielwerte – der Output- und Ergebnisindikatoren – im Instrument 1 kontinuierlich überprüft. Als Outputindikator ist die „Zahl der Teilnehmenden in jedem Arbeitsmarktstatus“ festgelegt, als Ergebnisindikator der „Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“. Für das ESF-Instrument 1 ist im Berliner ESF+-Programm 2021-2027 vorgesehen, dass 82 Prozent der Teilnehmenden, die in die Maßnahme eingetreten sind und im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) erfasst sind, nach der Teilnahme eine Qualifikation erlangt haben. Wenn absehbar ist, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

Bei der Antragstellung sollten die Projektträger ihre Zielwerte für den Output- und Ergebnisindikator genau angeben.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben (Landeskinderregelung).

Mit Angeboten zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung sollen im Wesentlichen Frauen angesprochen werden, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Sorgetätigkeit in den Familien, längere Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) arbeitslos oder nicht erwerbstätig bzw. die prekär beschäftigt sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegt. Mit der Förderung werden sowohl gering qualifizierte Frauen als auch Frauen mit beruflichen oder akademischen Abschlüssen angesprochen. Wichtige Zielgruppen sind hierbei Frauen mit Migrationshintergrund sowie alleinerziehende Frauen.

Um den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Bedarfslagen der Zielgruppen gerecht zu werden, soll mit den geförderten Projekten ein ausdifferenziertes Spektrum von Unterstützungsarten zur Verfügung gestellt werden:

- In Kursen zur beruflichen Information und Orientierung wird Frauen, die wieder erwerbstätig werden oder sich beruflich umorientieren möchten, das hierzu benötigte Wissen vermittelt und ihre Beschäftigungsfähigkeit wird gestärkt. Die Angebote umfassen z. B. die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen, die Vermittlung von Informationen zu den Wiedereinstiegsmöglichkeiten, die Berufswegeplanung, die Durchführung von Kommunikations- und Bewerbungstrainings, die Förderung von Lerntechniken und die Vermittlung von Fähigkeiten im Zeit- und Stressmanagement.
- Durch die Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen werden die Voraussetzungen für eine anschließende berufliche Ausbildung geschaffen.
- Durch berufsfeldbezogene Qualifizierungskurse werden die konkreten Kompetenzen für die von den Teilnehmerinnen (TN) angestrebte Berufstätigkeit verbessert. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Fachwissen im jeweiligen Berufsfeld und in der digitalen Arbeitswelt, fachsprachlichen Deutschkenntnissen und beruflichen Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamfähigkeit).
- Weitere frauenspezifische Qualifizierungsangebote richten sich an Frauen im Vorfeld einer Gründung, an Frauen im konkreten Gründungsprozess sowie an Frauen, die bereits als Selbstständige bzw. als Unternehmerinnen, die am Anfang der Gründungsphase stehen. Gründungsinteressierte und Gründerinnen sollen mit Hilfe der ESF+-Förderung bei der Entscheidungsfindung für eine Gründung unterstützt und durch Vermittlung von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die selbstständige Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Frauen, die bereits selbstständig sind, sollen durch die vermittelten Inhalte bei der Stabilisierung und weiteren Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt werden. Migrantinnen sind auch in diesem Bereich eine wichtige Zielgruppe: Zum einen stellt die Gründung eines eigenen Unternehmens für Frauen mit im Ausland erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen eine Alternative zu einer Beschäftigung auf dem hoch regulierten deutschen Arbeitsmarkt dar. Zum anderen stellt eine Gründung auch für viele Migrantinnen mit in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen eine Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung dar.

Mit der frauenspezifischen Förderung im Gründungsbereich wird darauf reagiert, dass Frauen in Berlin wie in Deutschland insgesamt unter den Gründungen merklich unterrepräsentiert sind und die Potenziale weiblicher Gründungen zu wenig ausgeschöpft werden. Im Bereich der Bildenden Künste wirken Benachteiligungen und Diskriminierungen von Künstlerinnen verschärfend auf eine für alle professionellen Kunstschaffenden häufig ohnehin prekäre Selbstständigkeit. Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen, dass mehr Frauen von den Vorteilen profitieren können, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit sowohl im Hinblick auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit als auch – aufgrund der Flexibilität – im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben bieten kann. Es ist

zu erwarten, dass die ESF+-Förderung über die Unterstützung von mehr und erfolgrei-
chen Gründungen einen positiven Effekt auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen ausübt.

Fördervoraussetzungen

Die Projektträger können nur gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungs-
gemäße und erfolgreiche Durchführung der Projekte erfolgen kann und folgende Qualitäts-
merkmale erfüllt werden:

- schlüssiges Gesamtkonzept für die im Rahmen des zur Förderung beantragten
Projekts geplanten Maßnahmen und angebotenen Inhalte zur Umsetzung der im
Projektaufruf dargestellten Ziele
- Erfahrungen mit der im Projektaufruf dargestellten Zielgruppe
- Konzept zur zielgruppenspezifischen TN-Akquise
- Nachweis der fachlich-inhaltlichen und administrativen Befähigung zur Durchfüh-
rung des geplanten Projekts durch die Antragstellenden

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Minderrealisierung

Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass eine Minderrealisierung von bis zu 30 Prozent der
Teilnehmerinnenstunden keine finanziellen Korrekturen nach sich zieht. Sollte ein Zieler-
reichungsgrad von unter 70 Prozent zu erwarten sein, so ist dieser in der Konzeption zu
erklären und zu begründen, damit ggf. ein abweichender Wert von der ZGS und FS festge-
legt werden kann. Eine Minderrealisierung über den im Zuwendungsbescheid festgelegten
prozentualen Ansatz führt zu finanziellen Kürzungen.

Entschuldigte Fehlzeiten (Krankheit der Teilnehmerin, Krankheit des Kindes) zählen nicht
als Minderrealisierung.

Sollten TN-Stunden aufgrund sogenannter „positiver Abbrecherinnen“ nicht mehr erbracht
werden (können), d. h. die Teilnehmerinnen haben vorzeitig durch (nachweisliche) Auf-
nahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit
das letztendliche Ziel des Einsatzes der Mittel aus dem ESF+ erreicht, dann können neue
Regelungen bezüglich der Anpassung in Bezug auf die Minderrealisierung getroffen wer-
den.

Förderdauer:	Die Projekte können von unterschiedlicher Dauer sein. Es werden sowohl mehrwöchige Kurse als auch Projekte mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren gefördert, spätestes Projektende ist der 31.12.2024.
---------------------	---

Förderzeitraum:	Von 01.01.2023 bis 31.12.2024.
------------------------	--------------------------------

Antragsberechtigte:	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungs- und Beschäftigungsträger, darunter vorrangig Projektträger mit Erfahrung in der Umsetzung frauenspezi- fischer Projekte
----------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Projektträger und Einrichtungen der Existenzgründungsberatung mit besonderer Erfahrung in der Umsetzung frauenspezifische Projekte
--	--

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes gewährt.

Die Förderung erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60% aus Landesmitteln. Bei vorhandener Drittmittelfinanzierung (z. B. aus Bundesmitteln), Eigenmitteln der Projektträger, TN-Beiträgen oder TN-Einkommen mindert sich entsprechend der Landesmittelanteil.

Von den Antragstellenden wird erwartet, einen Teil der nationalen Kofinanzierung durch Drittmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere – wenn möglich – durch Anrechnung von Teilnehmerinneneinkommen (z. B. nach dem SGB II oder AsylbLG). Drittmittel, insbesondere Teilnehmerinneneinkommen, sind vorrangig für die Projektfinanzierung einzusetzen. Sollten keine Drittmittel zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wird eine Begründung erwartet, warum dies nicht möglich ist.

Bei der Antragstellung ist im Finanzierungsplan genau darzulegen, ob und welche Drittmittel Bestandteil der Gesamtfinanzierung sind.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind die Tabellen gemäß Anhang I der [ESF+-Förderrichtlinie](#) anzuwenden.

Im Antrag unter „Personalkonzept bezüglich der Beschreibung der Anforderungen an die Qualifikation des Personals (fachliche Eignung und praktische Erfahrung)“ sind je Stelle die Funktion, Kapazität, geplante Aufgaben im Projekt, Qualifikation sowie Arbeitserfahrung für das einzusetzende Personal darzustellen.

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der pauschalisierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal](#) der IBB setzen. Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung des Projektträgers erforderlich. Bitte beachten Sie, dass nach Speichern und Schließen des Antragsformulars dieses anschließend explizit an die IBB hochgeladen werden muss. Nur so ist die Einreichung des Antrages gewährleistet. Anschließend können weitere erforderliche Anlagen (z. B. Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Unterlagen zum Projektträger, Musterzertifikate, Unterlagen zur Messung des Kompetenzzuwachses etc.) zum Antragsformular hochgeladen und abgeschickt werden.

Vor Entscheidung über den gestellten Förderantrag darf mit dem zugehörigen Projekt nicht begonnen werden. Ausnahmen hiervon können auf gesonderten, vorherigen Antrag zugelassen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter [Übersicht](#).

Die Projektbeschreibung muss die in den [Auswahlkriterien](#) beschriebenen Punkte enthalten.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen als Anlage einzureichen. Es ist darzustellen, wie die Projektarbeit unter Einhaltung eventueller Verordnungen zum Infektionsschutz in Pandemiesituationen organisiert wird. Auch möglicherweise erforderliche alternative Formen der Projektdurchführung sind aufzuzeigen.

Auswahlverfahren

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektauftrag getrennt anhand von [Auswahlkriterien](#) durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge, unter zusätzlicher Berücksichtigung des Angebotsspektrums, das die geförderten Projekte bereitstellen sollen, sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Antragstellenden werden über die Entscheidung zu ihrem Antrag von der IBB im Kundenportal informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt auf der Ebene der Begünstigten bzw. der ggf. von diesen beauftragten Dienstleister: innen für Honorarkräfte und der Endempfänger.

Die endgültige Bewertung erfolgt im Rahmen der Bewilligung.

Sofern es sich bei den Zuwendungen um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, erfolgt eine Förderung im Rahmen der sog. Allgemeinen De-minimis-Verordnung.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der IBB zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im TRS der IBB.

Darüber hinaus ist den Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise Statusberichte einzureichen.

Für alle Teilnehmerinnen ist nach Projektaustritt der Erwerbsstatus nach vier Wochen und nach sechs Monaten zu erheben und im TRS zu erfassen.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB gerne zur Verfügung.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der Internetseite der IBB zur Verfügung.